

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 16. Mai 2017, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die 5. Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. in der Vortragsreihe 2016/17 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierte Jens Röhrbein – Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover – zum Thema

„Ertragsbesteuerung der öffentlichen Hand“.

Nach der Eröffnung durch Prof. Dr. Desens begann *Röhrbein* mit einem Abriss über die Kapitalertragsteuer der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden jPöR abgekürzt) bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. So sind nach den Körperschaftsteuer-Richtlinien Beteiligungen einer jPöR an einer Kapitalgesellschaft selbst kein BgA (Betrieb gewerblicher Art, § 4 KStG). Dies soll jedoch dann nicht gelten, wenn durch die Beteiligung selbst tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung ausgeübt wird. Eine Ausnahme stellt dabei jedoch die ausschließlich vermögensverwaltende Tätigkeit der Kapitalgesellschaft dar, hier entsteht kein BgA. Somit unterliegen Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft an die jPöR der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlages.

Zu unterscheiden ist hierbei, wo der Anteil gehalten wird. Wird dieser im Vermögensverwaltungsbereich der jPöR selbst gehalten, so ist dieser zunächst beschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 2 Nr. 2 KStG. Der Steuersatz ermäßigt sich von 25% auf 15% (inklusive dem Solidaritätszuschlag 15,825%) nach § 44a Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 EStG. Die Steuer gilt bei Steuerabzug als abgegolten, sodass keine Anrechnung stattfinden kann. Anders verhält es sich, wenn der Anteil in einem BgA gehalten wird. Hier ist die Ausschüttung nach § 8b Abs. 1 KStG zu 95% steuerfrei. Anders ist dies bei Streubesitzdividenden von 10% (KSt) bzw. 15% (GewSt). Die Kapitalertragsteuer kann jedoch angerechnet werden.

Dann widmete sich *Röhrbein* der Besteuerung der BgA selbst. Kapitalertragsteuer fällt hierbei für, nicht den Rücklagen zugeführte, Gewinne an. Grundlage für die Bemessung ist der nach handelsbilanziellen Grundsätzen ermittelte Gewinn. Im weiteren Verlauf verglich der Referent die Steuerbelastung der jPöR, welche an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, unter dem Aspekt, in welchen Bereich die Beteiligung gehalten wird. In diesem Zusammenhang erörterte er die Möglichkeit der Reduzierung der Kapitalertragsteuer durch die Zuordnung der Beteiligung zu einem Verlust-BgA. Voraussetzung dafür sei, dass es sich um gewillkürtes Betriebsvermögen handle, dazu müsse ein gewisser objektiver Zusammenhang mit dem Betrieb bestehen und die Beteiligung diesen fördern. Auch dürfe nicht schon zu Beginn klar sein, dass die Beteiligung selbst nur Verluste generiert.

Genauer ging *Röhrbein* auf zwei Finanzgerichtsurteile ein. Das FG Köln (10 K 2933/11) entschied im Falle eine verlustträchtigen BgA, welcher jedoch durch eine Beteiligung ein positives Gesamtergebnis erzielte, dass der BgA eine Gewinnerzielungsabsicht aufweise. In einem ähnlichen Fall entschied das FG Düsseldorf (6 K 3493/11 K), dass ein BgA ähnlich wie eine Personengesellschaft über eine außerbetriebliche Sphäre verfüge und die Gewinnerzielungsabsicht für jede Betätigung selbst geprüft werden müsse. Wenn nun der BgA Dauerverluste generiert und nur durch eine Beteiligung ein positives Ergebnis erzielt, fehlt dem BgA die Gewinnerzielungsabsicht. Als Reaktion auf die Entscheidung des FG Düsseldorf gingen Finanzämter nun dazu über, Beteiligungen nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen von BgA anzusehen. Explizit äußerte sich das FG Düsseldorf, laut *Röhrbein*, zu diesem Punkt aber nicht.

Sodann ging der Referent auf den steuerlichen Querverbund am Beispiel eines städtischen Bäderbetriebes ein. Als Ausgangssituation skizzierte er die Entwicklung der Behandlung von verlustbringenden Tätigkeiten im Rahmen eines BgA bzw. einer Eigengesellschaft einer jPöR. Demnach kann es sich bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit um eine verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG handeln. Hierdurch wird der „Dauerverlustbetrieb“ zu einem steuerlichen Risiko, da die jPöR durch die verdeckte Gewinnausschüttung Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, welche nicht mehr angerechnet werden können. Die Bemessung der verdeckten Gewinnausschüttung sei dabei nach dem steuerlichen Verlust zu ermitteln. Insbesondere beeinflussen Erträge aus gewillkürten Betriebsvermögen nicht die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung. Nach § 8 Abs. 7 KStG

sind Betriebe im Sinne der Norm begünstigt, sodass die Rechtsfolgen der verdeckten Gewinnausschüttung nicht zu ziehen sind. Voraussetzung dafür wiederum ist, dass die jPöR mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hat und die Verlusttragung vollständig übernimmt.

Weiter ging *Röhrbein* auf die Möglichkeiten der Zusammenfassung von BgA ein. Als abschließendes Beispiel diente der Fall einer Zusammenfassung eines Bäder- mit einem Energieversorgungsbetrieb. Hierbei wurde die technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht durch ein Blockheizkraftwerk hergestellt, welches den Wärmebedarf des Bäderbetriebes teilweise abdeckte.

Im Anschluss an die darauffolgende Diskussion nutzten die Teilnehmer zusammen mit den Referenten noch ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Martin Haas